



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 3. April 2018

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
HEINZIUS, REUTER, Herbert RAUW und Viviane JOST - Schöffen;
Heribert STOFFELS, ADAMS, MIESEN, Anita JOST, SCHMITT, Rainer STOFFELS,
FAYMONVILLE, BRÜLS und HOFFMANN - Ratsmitglieder; ROTH - Generaldirektor.
Entschuldigt: Matteo RAUW, PALM und PFLIPS – Ratsmitglieder.

Punkt 7. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Personalausweisen: Änderung (D.K.Nr. 484.47)

DER RAT;

Nach Durchsicht seiner Steuerverordnung vom 27.03.2013 für das Ausstellen von Personalausweisen;

Nach Durchsicht des Königlichen Erlasses vom 25.03.2003 über das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern;

Auf Grund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1331-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird ab dem 01.04.2018 eine Steuer auf das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen sowie elektronischen/biometrischen Karten und Aufenthaltsscheinen erhoben. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

Artikel 2. Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen von elektronischen Personalausweisen ist wie folgt festgelegt:

- 5,00 € pro elektronischem Ausweis im normalen Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland. Von dieser Gemeindesteuer sind die Personen von 12 bis 16 Jahren oder die im Laufe des Jahres, in dem der Ausweis ausgestellt wird, 16 Jahre alt werden, befreit;
- Es wird keine Steuer erhoben für die Ausstellung elektronischer Identitätsdokumente für belgische Kinder unter 12 Jahren;
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes für elektronische Personalausweise;
- 20,00 € pro elektronischem Ausweis im dringenden und extrem dringenden Verfahren für Belgier und für Belgier im Ausland.

Artikel 3. Der Betrag der Gemeindesteuer für das Ausstellen elektronischer/biometrischer Karten und elektronischer/biometrischer Aufenthaltsscheine wird wie folgt festgelegt (Karte A, B, C, D, E, E+, F, F+, H):

- 10,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen von 12 bis 16 Jahre einschließlich;
- 15,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im normalen Verfahren für Personen ab 17 Jahren;
- 20,00 € pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein im dringenden und extrem dringenden Verfahren.
- 3,00 € für die Zuteilung eines neuen Zertifizierungscodes pro elektronischer/biometrischer Karte/Aufenthaltsschein;

Artikel 4. Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel L3321-1 bis L3321-12 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung über die Festlegung und Beitreibung der Provinz- und Gemeindesteuern finden die Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1, 3, 4, 8 und 10 des Einkommenssteuergesetzbuches und der Artikel 126 bis 175 des Ausführungserlasses dieses Gesetzbuches für die vorliegende Steuer Anwendung;

Artikel 5. Vorstehende Steuerverordnung wird gemäß Artikel L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung veröffentlicht. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung beauftragt;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 19.03.2021

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des **Gemeinderates**

Öffentliche Sitzung vom 26. Oktober 2020

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, JOST Anita, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,
RAUW Manfred, STOFFELS, JOST Angelika, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.
Abwesend: JOSTEN, POTHEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 2. Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten: Änderung der
Steuerverordnung (D.K.Nr. 484.47)**

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 162 und 170 der belgischen Verfassung in Bezug auf die lokale Autonomie der Gemeinden;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund des Artikels 8 des Dekretes vom 20.12.2004 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 35 sowie 184 bis 193 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 26.10.2020;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 25.10.2019 bezüglich der Erhebung einer Steuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten;

In Erwägung, dass die Bürger verschiedene Verwaltungsdokumente direkt online auf der Webseite des Innenministeriums kostenlos beantragen können;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST einstimmig, seinen Beschluss vom 25.10.2020 voll und ganz zurückzuziehen und wie folgt zu ersetzen:

Artikel 1. § 1. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN wird eine Gemeindesteuer für die Ausstellung von Verwaltungsdokumenten durch die Gemeinde erhoben;

§ 2. Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag hin oder von Amts wegen ausgestellt wird und ist in bar oder per Überweisung bei der Antragstellung zu zahlen. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird;

§ 3. Die Steuereinnahme wird unter Haushaltsartikel 040/36104 verbucht;

Artikel 2. Der Steuerbetrag wird wie folgt festgesetzt:

- a) Immatrikulationsbescheinigungen (Modell A) für Nicht-EU-Bürger:
 - 20,00 € für die Ausstellung;
 - 20,00 € für ein erstes Duplikat;
 - 20,00 € für jedes zusätzliche Duplikat;
- b) Heiratsbücher (einschließlich Lieferung des Buches und Versandgebühr für die Ausstellung der Heiratsbescheinigung): 20,00 € für ein Buch;
- c) Urbanisationsbescheinigung Nr. 2, Antrag auf Städtebau-, Umwelt- und Globalgenehmigung: 5,00 € pro Bescheinigung oder Antrag;

d) Reisepässe:

- für Kinder unter 12 Jahren: keine Steuer;
- Personen ab 12 Jahre: 9,00 € für jeden Reisepass;

e) Führerscheine: 5,00 € pro Ausstellung;

Artikel 3. Unterliegen nicht der Steuer die Dokumente, welche die Gemeinde aufgrund eines Gesetzes, einer Königlichen Verordnung oder gleich welcher Verordnung einer Behörde kostenlos ausstellen muss;

Artikel 4. Die Festsetzung, die Beitreibung und Streitsachen in Steuerangelegenheiten erfolgen gemäß Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23.04.2018, Gesetz vom 24.12.1996, Königlicher Erlass vom 12.04.1999, Artikel 7 bis 9 des Programmdekretes vom 20.07.2006;

Artikel 5. Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung und Veröffentlichung des Beschlusses beauftragt;

Artikel 6. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 18.11.2020

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.



Gemeinde
Büllingen

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates

Öffentliche Sitzung vom 25. Oktober 2019

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS, ADAMS, BRÜLS, HOFFMANN, HAEP, MARÉCHAL,
RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, RAUW Vanessa –
Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Entschuldigt: MIESEN, JOST Anita, JOSTEN – Ratsmitglieder.

**Punkt 15. Ablagern von natürlichem Erdreich auf der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN:
Festlegung der Bedingungen und Gebühren (D.K.Nr. 506.367)**

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;
Aufgrund des Gesetzes vom 20.12.2002 in Sachen gütliche Beitreibung der
Verbraucherschulden;
Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen
und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen
Forderungen; veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;
Aufgrund des Gutachtens des Finanzdirektors vom 15.10.2019;
In Erwägung, dass eine große Nachfrage innerhalb der Gemeinde für die
Möglichkeit besteht, den Erdaushub privater Bauparzellen ablagern zu können;
In Erwägung, dass auf BOLDER-BENDEN eine Deponie zum Ablagern von natürlichem
Erdreich mit Genehmigung der Wallonischen Region eingerichtet wurde;
Auf Vorschlag des Kollegiums und nach Beratung in der Sitzung der Vereinigten
Kommission vom 08.10.2019;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Ablagerung von Erdreich in der Erdaushubdeponie BOLDER-BENDEN ist
unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Diese Regelung gilt nur für die Ablagerung von natürlichem Erdreich, welches
von auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN gelegenen Parzellen stammt;
2. Die Ablagerung von Erdreich bis zu 300 m³ einschließlich, wird auf einfachen
schriftlichen Antrag auf dem offiziellen Vordruck, der vollständig ausgefüllt
und unterschrieben sein muss, vom Bauamt der Gemeinde gestattet;
3. Bei Anfragen für Erdablagerungen die 300 m³ überschreiten, entscheidet das
Kollegium, ob diese zugelassen werden oder nicht;
4. Bei der Ausgabe des Schlüssels der Deponie wird eine Kautions von 50,00 €
erhoben, die zurückerstattet wird, wenn die Deponie ordnungsgemäß verlassen
wurde (unbeschädigte Umzäunungen und Tore, kein Zurücklassen
umweltschädlicher Produkte, Abschließen der Tore) und der Schlüssel
unversehrt zur Gemeinde zurückgebracht wurde. Nach jeder Fahrt muss das Tor
verriegelt und abgeschlossen werden;
5. Bei Ablagerungen über 300 m³ Erdreich kann der Antragsteller durch das
Kollegium verpflichtet werden, das abgekippte Erdreich nach vorheriger
Absprache mit dem Bauamt einzuplanieren;
6. Zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN werden ab Inkrafttreten des gegenwärtigen
Beschlusses folgende Gebühren für die Ablagerung des Erdreichs erhoben:
 - 0-7 m³: 1,50 € / m³
 - LKW 2-Achser: 24,00 € / Lkw
 - Lkw 3-Achser: 30,00 € / Lkw
 - Muldenkipper: 30,00 € / Kipper

7. Es ist strikt untersagt, anderes Material als natürliches Erdreich abzulagern. Verboten sind u. a.: Rasenschnitt, Hecken, Sträucher, Äste, Bäume, Wurzeln, Gartenabfälle, Baustoffe aller Art, Abfälle aller Art, kontaminiertes Erdreich sowie alle anderen natürlichen, mineralischen und/oder synthetisch hergestellten Produkte;
8. Die Ablagerung nicht zugelassener Stoffe oder Produkte muss durch den Antragsteller auf dessen Kosten ordnungsgemäß entfernt und entsorgt werden;

Artikel 2. Der Dienst für Öffentliche Arbeiten wird beauftragt, Stichprobenkontrollen durchzuführen, um sich von der ordnungsgemäßen Handhabung der vorliegenden Regelung zu überzeugen;

Artikel 3. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes zugestellt;

Artikel 4. Mit Inkrafttreten des gegenwärtigen Beschlusses verliert der Ratsbeschluss vom 31.08.2011 in gleicher Angelegenheit seine Gültigkeit;

Artikel 5. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird der Dienststelle der Lokalen Polizei in BÜLLINGEN und dem Forstamt BÜLLINGEN zur Information zugestellt;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Für gleich lautenden Auszug:

Büllingen, den 29.10.2019

Namens des Kollegiums:



Die Generaldirektorin,
Julia KEIFENS.



Der Bürgermeister,
Friedhelm WIRTZ.